

SAARLÄNDISCHES INSTITUT FÜR PSYCHOANALYSE UND PSYCHOTHERAPIE

In der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG) und in der VAKJP

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten

Stand : 20.11.2013

VORBEMERKUNG

Die Kinder- und Jugendlichen-Ausbildung am Institut ist zweistufig organisiert. In der ersten Stufe findet eine Basisausbildung in wissenschaftlich anerkannten und besonders in den psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) statt, die allen Ausbildungskandidaten des SIPP offen steht. Dadurch erwerben Kandidaten der Ausbildung zum analytischen Erwachsenen-Psychotherapeuten und Kandidaten der Ausbildung zum analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gleichermaßen fundierte psychoanalytische Grundkenntnisse („Common Trunk“). Diese Grundkenntnisse werden durch spezielle Veranstaltungen für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ergänzt.

1 GRUNDLAGEN DER AUSBILDUNG ZUM ANALYTISCHEN KINDER- UND JUGENDLICHEN-PSYCHOTHERAPEUTEN¹

Die Ausbildung zum analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten erfolgt nach den Grundanforderungen der Sektion Ausbildung der VAKJP (Vereinigung analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten in Deutschland e.V.) und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten (KJPsychTh-APrV vom 22. 12. 1998, Bundesgesetzblatt 1998 Teil I Nr. 83). Die Ausbildung vermittelt die Fachkunde der psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie).

2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG

Ein abgeschlossenes Diplom- oder Master-Hochschulstudium als Pädagoge¹⁾, Sozialpädagoge, Dipl.- Psychologe.

1. Ausländische Bewerber können zugelassen werden, wenn sie ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes gleichwertiges Studienabschluss vorweisen oder ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium erlangt haben.
2. Über die persönliche Eignung als Voraussetzung zur Zulassung befindet die Lehranalytikerkonferenz aufgrund der Ergebnisse von mindestens zwei Bewerbungsgesprächen.

3 ZULASSUNGSVERFAHREN

Anträge auf Zulassung zur Ausbildung sind unter Verwendung des im Sekretariat erhältlichen Formblattes beim Leiter der Lehranalytikerkonferenz zu stellen. Liegen die unter Punkt 2 aufgeführten Voraussetzungen vor, erfolgt die Zulassung auf der Grundlage der Befürwortung von zwei Interviews bei einem Lehranalytiker und einem/er AKJP-Supervisor/in des Instituts.

Der Zulassungsbescheid dient als Ausbildungsvertrag und benennt die Grundlagen der Ausbildung (Psychotherapeutengesetz (PsychThG), Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten (KJPsychTh-APrV), Institutssatzung, Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Instituts, Studienbuch.

Mit Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages sowie der schriftlichen Bestätigung des Erhalts der in der Anlage übersandten Regelwerke durch den Beantragenden gilt die Zulassung als vollzogen und anerkannt.

¹ Wenn wir hier und im weiteren Verlauf allein die männliche Form verwenden, wollen wir damit lediglich die Lesbarkeit des Textes verbessern und nicht etwa eine Geschlechterpräferenz zum Ausdruck bringen.

Das Studienbuch dient dem Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und ist für die Bescheinigung nach §1 (4) der KJPsychTh-APrV dem Ausschuss für die Ausbildung zum Analytischen Kinder- und Jugendlichentherapeuten (AKJP) einzureichen. Die Zeugnisse über die praktische Tätigkeit nach § 2 KJPsychTh-APrV sind als Anlage ebenfalls Bestandteil des Studienbuchs.

4 BEENDIGUNG DER AUSBILDUNG

Das Ausbildungsverhältnis endet mit der staatlichen Abschlussprüfung. Die Meldung zur staatlichen Abschlussprüfung kann frühestens erfolgen, wenn 4200 Stunden Ausbildung nachgewiesen werden können.

Die Kündigung des Ausbildungsverhältnisses (durch Einschreiben an den Leiter der Lehranalytikerkonferenz) muss bis zum 15.4. bzw. 15.10 eines Jahres erfolgen.

Bei Überschreitung dieser Fristen werden die Gebühren für das angelaufene Semester fällig. Das Institut ist berechtigt, von sich aus das Ausbildungsverhältnis durch schriftlichen Bescheid aus wichtigen Gründen zu kündigen (z.B. bei nachträglicher Feststellung der Nichteignung oder bei grobem Verstoß gegen die Ausbildungsordnung bzw. die Satzung und Ziele des Vereins oder bei Nichtbezahlen der Studiengebühren zweimal hintereinander trotz Mahnung durch Einschreiben).

5 UNTERBRECHUNG DER AUSBILDUNG

Der Ausbildungsteilnehmer kann seine Ausbildung mit begründetem schriftlichem Antrag beim/bei der Leiter/in des Ausschusses für die Ausbildung zum Analytischen Kinder und Jugendlichentherapeuten (AKJP) unterbrechen. Übersteigt die Unterbrechung vier Wochen, so müssen die versäumten Seminarstunden in einem anderen Semester nachgeholt werden. Näheres regelt § 6 KJPsychTh-APrV.

6 ZIEL DER AUSBILDUNG

Die Ausbildung umfasst die Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie als Vertiefungsfach die Vermittlung der psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie). Sie würdigt darüber hinaus den Beitrag der Psychoanalyse zur Forschung und zum Verständnis gesellschaftlicher und kultureller Prozesse.

7 DAUER

Die berufsbegleitend (in Teilzeitform) durchgeführte Ausbildung dauert mindestens 5 Jahre (mindestens 4200 Stunden).

8 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER AUSBILDUNG

Die Ausbildung wird durch ein Zwischenkolloquium in zwei Abschnitte untergliedert und endet mit Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung. Sie besteht aus einer praktischen Tätigkeit, der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie der Selbsterfahrung (Lehranalyse). Gemäß § 1 (3) PsychThG umfasst sie mindestens 4200 Stunden, die sich wie folgt aufteilen:

Praktische Tätigkeit

in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendpsychiatrie (1200 Stunden)

in der psychosomatischen und psychotherapeutischen Versorgung (poliklinische Ambulanz) (600 Stunden).

Theoretische Ausbildung

600 Stunden plus 100 Stunden für Vor- und Nachbereitung (700 Stunden).

Praktische Ausbildung

880 Behandlungsstunden in analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen. Die analytischen Behandlungsstunden müssen mindestens 600 betragen. Eine analytische Langzeittherapie muss einen kontinuierlichen Prozess von mindestens 150 Stunden, eine weitere mindestens 120 Stunden und zwei weitere analytischen Behandlungen einen Prozess von mindestens 90 Stunden umfassen.

Für die tiefenpsychologisch fundierten Behandlungen können 2 als KZT oder Krisenintervention durchgeführt werden.

Jede Altersgruppe (Kleinkind, Latenz, Adoleszenz) und beide Geschlechter muß vertreten sein.
120 Stunden begleitender tiefenpsychologisch fundierter Therapie mit den Beziehungspersonen.

200 Stunden für Vor- und Nachbereitung der Behandlungsstunden.

200 Supervisionsstunden, die von mindestens 3 verschiedenen SupervisorInnen kontrolliert werden und in der Regel auf alle 4-6 Behandlungsstunden fallen.

Gesamtstundenzahl: 1400 Stunden.

Selbsterfahrung

Die Selbsterfahrung begleitet kontinuierlich die gesamte Ausbildung und umfasst mindestens 300 Stunden.

Gesamtstundenzahl: 4200 Stunden

9 SELBSTERFAHRUNG: DIE LEHRANALYSE

- a) Die persönliche Analyse während der Zeit der Ausbildung ist die Lehranalyse. Sie ist ein grundlegender Teil der psychoanalytischen Aus- bzw. Weiterbildung. Sie unterliegt der Schweigepflicht, auch gegenüber dem Institut.
- b) In der Lehranalyse erlebt und verarbeitet der Analysand in einem längeren regressiven Prozess eigene unbewusste Dynamik in der Zwei-Personen-Beziehung mit Hilfe der psychoanalytischen Methode. Die Bedingungen und die Gestaltung der Lehranalyse (Frequenz, Dauer usw.) werden von dieser Zielsetzung bestimmt.
- c) Der Ausbildungssteilnehmer wählt den Lehranalytiker aus dem Kreis der Analytiker, die die gesetzlichen Voraussetzungen (KJPsychTh-APrV § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4) erfüllen und vom Institut dazu berechtigt sind. Lehranalysen bei anderen Analytikern können anerkannt werden, wenn diese die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.
Gegenwärtige oder vergangene dienstliche oder andere Abhängigkeiten oder die berufliche Zusammenarbeit als Kollegen schließen eine Lehranalyse aus. Der Ausbildungsteilnehmer kann den Lehranalytiker wechseln.
- d) Die Lehranalyse begleitet die gesamte Ausbildung in der Regel 3-stündig und umfasst mindestens die Dauer von 300 Stunden.
- e) Beginn und Ende der Lehranalyse müssen schriftlich dem Leiter des Ausschusses für die Ausbildung zum Analytischen Kinder- und Jugendlichentherapeuten (AKJP) mitgeteilt werden.

10 RAKTISCHE TÄTIGKEIT

Sie beträgt mindestens 18 Monate (halbtags: 36) bzw. 1800 Stunden. Davon sind 12 (24) Monate in einer psychiatrischen klinischen und 6 (12) Monate in einer psychotherapeutischen Einrichtung (§ 2, KJPsychTh-APrV) zu erbringen. Das Institut hat mit folgenden Einrichtungen Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen, die Ausbildungsplätze bereit halten:

- Krankenanstalt Mutterhaus der Borromäerinnen, Kinder- und Jugendpsychiatrische Abteilung, Leitender Arzt: Dr. med. A. Marcus, Feldstr.16, 54290 Trier (Psychiatrie, 2 Plätze)
- Rhein-Hessen-Fachklinik Alzey, Abt. für Kinder- und Jugendpsychiatrie. Leitender Abteilungsarzt Dr. med. A. Stein, Dautenheimer Landstraße 66, 55232 Alzey (Psychiatrie, 2 Plätze)
- „Marienhausklinik St. Josef Kohlhof“ Gemeinnützige Klinik-Gesellschaft des Landkreises Neunkirchen (Kinderklinik Kohlhof), Ärztlicher Leiter: Prof. Dr. med. Otto Schofer, Klinikweg 1-5, 66539 Neunkirchen (Psychotherapie und Psychosomatik, 1 Platz)
- Judith Zepf, MA, Analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin, Narzissenstr.5, D- 66119 Saarbrücken (Psychotherapie und Psychosomatik, 1 Platz)

- Eva Baldauf, Analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin, Deutsche Strasse 9, D-66740 Saarlouis (Psychotherapie und Psychosomatik, 1 Platz)
- Werner Singer, Analytischer Kinder – und Jugendlichenpsychotherapeut (VAKJP), Kirchplatz 2, D- 66663 Merzig (Psychotherapie und Psychosomatik, 1 Platz)

Praktische Tätigkeiten in anderen psychiatrisch-klinischen bzw. psychotherapeutisch-psycho-somatischen Einrichtungen können ebenfalls anerkannt werden, wenn diese die Voraussetzungen nach § 2 (KJPsychTh-APrV) erfüllen. Es wird dringend empfohlen, sich vor Beginn einer praktischen Tätigkeit in einer solchen Einrichtung beim/bei der Leiter/in des Ausschusses für die Ausbildung zum Analytischen Kinder- und Jugendlichentherapeuten (AKJP) zu informieren, ob die geforderten Voraussetzungen vorliegen.

Die Koordination der praktischen Tätigkeit in den kooperierenden klinischen Einrichtungen erfolgt durch den Ausschuss für die Ausbildung zum Analytischen Kinder- und Jugendlichentherapeuten (AKJP). Die praktische Tätigkeit selbst wird von einem Supervisor des Ausschusses für die Ausbildung zum Analytischen Kinder- und Jugendlichentherapeuten (AKJP) begleitet, der den Kontakt zur klinischen Einrichtung hält und in allen diesen Teil der Ausbildung betreffenden Fragen Ansprechpartner des Auszubildenden wie der klinischen Einrichtung ist.

Der Abschluss der praktischen Tätigkeit nach § 2 KJPsychTh-APrV wird von der jeweiligen Einrichtung in einem Zeugnis bescheinigt. Die Zeugnisse sind als Anlagen Bestandteil des Studienbuches.

11 THEORETISCHE AUSBILDUNG: THEORETISCHE UND KLINISCHE LEHRVERANSTALTUNGEN

Die theoretische Ausbildung findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und Übungen statt. In den Seminaren soll die Zahl der Teilnehmer 15 nicht überschreiten. Die Übungen werden in kleinen Gruppen durchgeführt. Die Lehrveranstaltungen vermitteln eingehende Grundkenntnisse der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie eine vertiefte Ausbildung in den psychoanalytisch begründeten Verfahren (Analytische und Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen) und umfassen Persönlichkeits- und Krankheitslehre, Diagnostik und Behandlungstheorie, Entwicklungs- und Kulturtheorie sowie andere Gegenstände der psychoanalytischen Wissenschaft. Daneben berücksichtigen sie weitere tiefenpsychologische Theorien und Konzepte und vermitteln einen Einblick in die Bedeutung von Nachbarwissenschaften für die Psychoanalyse (Neuropsychologie, Literaturwissenschaft, Ethnologie, Soziologie usw.). In den Lehrveranstaltungen werden die Ausbildungsteilnehmer angeregt, psychoanalytische Sichtweisen auch auf Kultur und Gesellschaft (Politik, Geschichte, Ökologie, Kunst) anzuwenden. Mit diesen Veranstaltungen werden die Ausbildungsinhalte nach der KJPsychTh-APrV² vollständig abgedeckt.

11.1 THEORETISCHE UND KLINISCHE LEHRVERANSTALTUNGEN: ÜBERBLICK

A Grundkenntnisse: 200 Stunden

- Entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neuropsychologische Grundlagen normalen und abweichenden Verhaltens im Kindes- und Jugendlichenalter
- Konzepte über die Entstehung, Aufrechterhaltung und den Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes- und Jugendlichenalter
- Allgemeine und spezielle Krankheitslehren von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, unter Berücksichtigung der wissenschaftlich anerkannten Verfahren
- Psychosomatische Krankheitslehre
- Kinder- und jugendpsychiatrische Krankheitslehre, Psychiatrische Krankheitslehre verschiedener Altersgruppen
- Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Säuglings- und Kleinkindforschung
- Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, psychosozial- und

² KJPsychTh-APrV, Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 83, ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 1998
Anlage 1

entwicklungsbedingter Krisen sowie körperlich begründbarer Störungen bei Kindern und Jugendlichen

- Besondere entwicklungs- und geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit, der Psychopathologie und der Methodik der Psychotherapie verschiedener Altersgruppen
- Intra- und interpersonelle Aspekt psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen
- Prävention und Rehabilitation
- Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren
- Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungsverläufen
- Berufsethik und Berufsrecht, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstrukturen des Arbeitsfeldes, Kooperation mit Ärzten und anderen Berufsgruppen
- Geschichte der Psychotherapie

B Vertiefte Ausbildung: 400 Stunden

- Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere Anamnese, Indikationsstellung und Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung bei Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der bedeutsamen Beziehungspersonen.
- Rahmenbedingungen der Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung insbesondere im Hinblick auf bestehende Abhängigkeit von Beziehungspersonen
- Therapiemotivation und Widerstand des Kindes oder Jugendlichen und seiner bedeutsamen Beziehungspersonen, Entscheidungsprozesse des Therapeuten, Dynamik der Beziehungen zwischen dem Therapeuten und dem Kind / dem Jugendlichen sowie seinen Eltern oder anderen bedeutsamen Beziehungspersonen im psychotherapeutischen Behandlungsprozess
- Behandlungskonzepte und -techniken sowie deren Anwendung in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
- Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapie von Kindern und Jugendlichen und den bedeutsamen Beziehungspersonen
- Krisenintervention bei Kindern und Jugendlichen und den bedeutsamen Beziehungspersonen
- Gesprächsführung mit den Beziehungspersonen des Kindes oder Jugendlichen im Hinblick auf deren psychische Beteiligung an der Erkrankung und im Hinblick auf deren Bedeutung für die Herstellung und Wiederherstellung des Rahmens der Psychotherapie des Patienten
- Einführung in die Säuglingsbeobachtung und in den Umgang mit Störungen der frühen Vater-Mutter-Kind-Beziehung

12 RAHMENLEHRPLAN

A. GRUNDKENNTNISSE			
(Die Lehrveranstaltungen sind unter Berücksichtigung ihrer didaktischen Reihenfolge angeordnet)			
Abk.	Art der Veranstaltung	Titel	Stundenzahl
A.1	Seminar	Entwicklungspsychologische und entwicklungspsychopathologische Grundlagen der Psychotherapie im Kindes- und Jugendlichenalter I	18
A.3	Seminar	Einführung in die Methodik der empirischen Säuglingsforschung	4
A. 1	Seminar	Entwicklungspsychologische und -psychopathologische Grundlagen der Psychotherapie im Kindes- und Jugendlichenalter II	18
A.2	Seminar	Allgemeine Krankheitstheorien, psychoanalytische Krankheits-	18

		theorien (Kurz- und Langzeitwirkung psychischer Traumata, Theorien über Folgen defizitärer psychischer Entwicklungen, Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, der Objektbeziehungen, der Besetzung des Selbst	
A.2	Seminar	Allgemeine Krankheitstheorien, Verhaltenstherapeutische Krankheitsmodelle, insbesondere Defizitmodell	4
A.2.1	Seminar	Spezielle Krankheitstheorien I Hysterische bzw. konversionsneurotische Symptombildungen im Kindes- und Jugendlichenalter, Angstneurosen, Phobien, Zwangsneurosen, Sexualstörungen (d.s. dissoziative Störungen, somatoforme Störungen, sonstige Angststörungen, phobische Störungen, Zwangsstörungen, nichtorganische sexuelle Funktionsstörungen entsprechend den gängigen Diagnoseinventaren ICD 10, MAS, DSM 4 und OPD)	18
A.2.1	Seminar	Spezielle Krankheitslehre I Die oben beschriebenen Krankheitsbilder in verhaltenstherapeutischer Konzeptualisierung	2
A.2.1	Seminar	Spezielle Krankheitstheorien II Persönlichkeitsstörungen im Kinder- und Jugendlichenalter: z. B. narzisstische Persönlichkeit, Borderline- Persönlichkeitsstörungen, Sucht, Delinquenz. (spezifische Persönlichkeitsstörungen, Störungen der Geschlechtsidentität, der Sexualpräferenz, psychische und Verhaltensstörungen in Bezug auf die sexuelle Reife, psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen entsprechend den gängigen Diagnoseinventaren ICD 10, MAS, DSM 4 und OPD)	18
A.2.2	Seminar	Spezielle Krankheitstheorien III Psychosomatische Krankheitstheorien (z.B. Essstörungen: Anorexia nervosa, Bulimia nervosa, Adipositas, Klassische Psychosomatosen, psychologische Faktoren und Verhaltensfaktoren bei andernorts klassifizierten Krankheiten entsprechend den gängigen Diagnoseinventaren ICD 10, MAS, DSM 4, und OPD)	18
A.2.2	Seminar	Spezielle Krankheitstheorien III Die oben beschriebenen Krankheitsbilder in verhaltenstherapeutischer Konzeptualisierung	2
Abk.	Art der Veranstaltung	Titel	Stundenzahl
A.2.1 und A.2.2	Seminar	Spezielle Krankheitstheorien IV Entwicklungsstörungen des Kindes- und Jugendalters, strukturelle Störungen und Krisen der Adoleszenz	16
A.2.1 und A.2.2	Seminar	Spezielle Krankheitslehre des Kindes- und Jugendalters Entwicklungsstörungen und Adoleszenzkrise in verhaltenstherapeutischer Konzeptualisierung	2
A. 2.3	Vorlesung	Einführung in die Kinder- und Jugendpsychiatrie und psychiatrische Krankenvorstellung einschließlich der Abgrenzung von Psychosen und Neurosen von körperlich begründbaren psychischen Störungen. Neuropsychologische Grundlagen der kindlichen Schizophrenien, Depressionen und der kindlichen Suizidalität.	12

A.8	Vorlesung	Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse	2
A.7	Vorlesung	Prävention und Rehabilitation	2
A.4	Übung	Psychodiagnostik einschließlich Testverfahren bei Kindern und Jugendlichen; diagnostische Abgrenzung von körperlich begründbaren Störungen	12
A.4	Übung	Psychodiagnostik einschließlich Testverfahren bei Kindern und Jugendlichen; diagnostische Abgrenzung von körperlich begründbaren Störungen in verhaltenstherapeutischer Konzeptualisierung	2
A. 5/6	Seminar	Psychopathologie und Methodik der Psychotherapie; alters- und geschlechtsspezifische Störungen	6
A.5/6	Seminar	Psychopathologie und Methodik der Psychotherapie bei Paaren, Familien und Gruppen	6
A. 9	Vorlesung	Methoden u. differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren (insbesondere Verhaltenstherapie und psychoanalytisch begründete Verfahren)	6 4
A. 10	Übung	Aktuelle Methoden der Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungsverläufen	2
A. 11	Seminar	Berufsethik, Berufsrecht und Berufspolitik; medizinische u. psychosoziale Versorgungssysteme. Kooperation von Ärzten und analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Rahmen der kassenärztlichen sowie vertragsärztlichen Versorgung einschließlich Antragstellung, Gutachterverfahren und Abrechnung.	4
A. 12	Vorlesung	Geschichte der Psychotherapie	4
STUNDENZAHL GRUNDKENNTNISSE:			200

B. VERTIEFTE AUSBILDUNG IN ANALYTISCHER UND TIEFENPSYCHOLOGISCH-FUNDIERTER PSYCHOTHERAPIE

(Die Lehrveranstaltungen sind unter Berücksichtigung ihrer didaktischen Reihenfolge angeordnet)

Abk.	Art der Veranstaltung	Titel	Stundenzahl
B.1	Seminar	Erstuntersuchung ² , Anamnese, Indikation, Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung in der analytischen und tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen	12
B.1	Übung	Erstuntersuchungen in der Psychotherapie, 1-3 Semester kontinuierlich ganzjährig in kleinen Gruppen	80
B.2	Seminar	Theorie d. psychoanalytischen und tiefenpsychologisch fund. Behandlung I Setting, Einleitung und Beendigung d. Behandlung, Grundelemente der psychoanalytischen und tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen	12
B.3	Seminar	Theorie der psychoanalytischen u. tiefenpsychologisch fund. Behandlung II Therapeut-Patient-Beziehung, Therapiemotivation, Behandlungswiderstand und Übertragung in der analytischen und tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen	24

B. 3	Übung	Behandlungsverläufe 3. -10. Semester kontinuierlich ganzjährig in kleinen Gruppen (kasuistisch-technische Seminare)	50
B.4.1	Seminar	Theorie der psychoanalyt. u. tiefenpsych. fundierten Behandlung III Spezielle Behandlungskonzepte bei Borderline- und narzisstischen Neurosen sowie Adoleszenzkrisen	24
B.4.2	Seminar	Theorie der psychoanal. u. tiefenpsych. fundierten Behandlung IV Psychotherapeutische Arbeit mit Traum, Märchen, Spiel und Zeichnungen des kindlichen und jugendlichen Patienten	12
B.5.	Seminar	Theorie der psychoanal. u. tiefenpsych. fundierten Behandlung V Behandlungskonzepte und -techniken bei psychoanalytischer und tiefenpsychologisch fundierter Kurzzeitpsychotherapie, Fokalthherapie und Krisenintervention bei Kindern und Jugendlichen sowie deren Beziehungspersonen	24
B.6	Seminar	Theorie der psychoanal. u. tiefenpsych. fundierten Behandlung VI Gesprächsführung mit den Beziehungspersonen des Kindes bzw. Jugendlichen im Hinblick auf deren Beteiligung am psychotherapeutischen Behandlungsprozess	24
B. 7	Seminar	Theorie der psychoanal. u. tiefenpsych. fundierten Behandlung VII Probleme der psychotherapeutischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Angehörigen aus fremden Kulturen, Rechtsradikalismus bei Jugendlichen. Gewalt und Kriminalität, Bindungsschwäche und Verwahrlosung bei Jugendlichen	24
B.8.1	Praktikando	Zur Psychologie des ersten Lebensjahres: Interaktionsanalyse früher Beziehungsstörungen	60
B.8.2	Seminar	Theorie der psychoanal. & tiefenpsych. fundierten Behandlung von Säuglingen, Kleinkindern und ihren Eltern (SKEPT)	54
Stundenzahl Vertiefte Ausbildung:			400

Die semesterweise vom Institut angebotenen Veranstaltungen (Seminare, Übungen, Vorlesungen) stützen sich auf den Rahmenlehrplan und sind so organisiert, dass die (berufsbegleitende) Ausbildung innerhalb von 5 Jahren abgeschlossen werden kann.

13 INTERVIEW-PRAKTIKA, KONTROLLIERTE PSYCHOANALYTISCHE BEHANDLUNGEN UND KASUISTISCH-TECHNISCHE SEMINARE

a) Allgemeine Grundsätze

Die Zulassung zur Patientensicht (Anamnesen) kann frühestens ein Semester nach Beginn der Ausbildung erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Selbsterfahrung begonnen worden ist und dass Kenntnisse in Krankheitstheorie und Behandlungstheorie im für das erste Semester vorgeschriebenen Umfang erworben worden sind. Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt 15 im Studienbuch testierte Erstuntersuchungen voraus. Sie kann frühestens nach drei Semestern abgelegt werden. Wenn der Ausbildungsteilnehmer die Zwischenprüfung bestanden hat, gilt er als zugelassen zur praktischen Ausbildung (Krankenbehandlung). Der Ausschuss für die Ausbildung zum Analytischen Kinder- und Jugendlichentherapeuten (AKJP) kann die Zulassung verweigern, wenn er begründete Zweifel an der persönlichen Eignung des Ausbildungsteilnehmers für die psychoanalytische Krankenbehandlung hat.

b) Interview-Praktika

Im ersten Teil der Ausbildung werden neben der Teilnahme an theoretisch- diagnostischen Seminaren psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Anleitung dazu berechtigter Analytiker (AKJP-Supervisoren) durchgeführt. Dabei macht der Ausbildungsteilnehmer erste Erfahrungen mit Patien-

ten in einer psychoanalytischen Situation. Die Teilnahme an theoretisch- diagnostischen Seminaren sollte sich mindestens über einen Zeitraum von 2 Semestern erstrecken. Die Zahl der Erstuntersuchungen ist auf derzeit mindestens 15 festgesetzt.

Die für die praktische Ausbildung am Institut erforderlichen Patienten werden vom Institut über die Ambulanz vermittelt. Die Zuweisung der Patienten an Ausbildungsteilnehmer zur Durchführung der Erstgespräche und der Behandlungen liegt in der Verantwortung der Ambulanzleitung. Erstgespräche finden in der Regel in den Instituträumen statt. Kontrollierte Erstgespräche werden im Studienbuch testiert. Für die Handhabung von Krisensituationen steht der AKJP-Supervisor auch außerhalb der Supervisionsstunden zur Verfügung (Rufbereitschaft).

c) Kontrollierte psychoanalytische Behandlungen

Zentraler Inhalt der praktischen Ausbildung ist die psychoanalytische und tiefenpsychologisch fundierte Krankenbehandlung von Kindern/Jugendlichen und die zugehörige Elternarbeit unter Anleitung und die regelmäßige Teilnahme an technischen und kasuistischen Seminaren. Bis zum Ausbildungsabschluss sind von den Ausbildungskandidaten mindestens 6 analytische und 4 tiefenpsychologisch fundierte Kinder- bzw. Jugendlichen-Psychotherapien mit einer Gesamtzahl von mindestens 880 Behandlungsstunden, zuzüglich 120 Stunden begleitender Psychotherapie von Bezugspersonen durchzuführen.

Die jeweilige Zahl der Behandlungen und die Frequenz der Supervisionen bei AKJP-Supervisoren werden so gewählt, dass sie die Entwicklung psychoanalytischer Kompetenz ermöglichen. Es ist das Ziel der Supervision, dass der Ausbildungsteilnehmer eine ihm angemessene Haltung in der psychoanalytischen Situation entwickelt und sich seiner unbewussten Beteiligung am Behandlungsprozess bewusst wird. Daneben ist die Supervision eine Beratung im Hinblick auf die Behandlungstechnik. Sie wird in der Zweiersituation oder in kleinen Gruppen durchgeführt. Der Ausbildungsteilnehmer wählt den AKJP-Supervisor unter den Supervisoren und Analytikern für Kinder und Jugendliche aus, die vom Institut dazu berechtigt sind. Supervision bei einem anderen Supervisor können anerkannt werden, wenn dieser die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Supervisoren können während einer laufenden Behandlung gewechselt werden. Im Verlauf der Ausbildung werden Supervisionen bei mindestens drei AKJP-Supervisoren durchgeführt. In der Supervision zeigt sich die Entwicklung der psychoanalytischen Kompetenz des Weiterbildungsteilnehmers. Der Supervisor vermittelt diesem laufend seinen Eindruck über den jeweiligen Entwicklungsstand.

Nach Abschluss einer Behandlung fertigt der Ausbildungsteilnehmer einen Behandlungsbericht und legt ihn dem AKJP-Supervisor vor. Die Beurteilung einer Arbeit durch den AKJP-Supervisor hat sich an folgendem Bewertungsschema zu orientieren:

- Stehen psychoanalytische Behandlungstechnik und Theorie in einem nachvollziehbaren und konsistenten Zusammenhang?
- Sind die gewählte Behandlungstechnik und ihre theoretische Begründung dem Störungsbild und der Persönlichkeitsstruktur des Patienten angemessen?
- Ist die Dynamik von Übertragung und Gegenübertragung im Hinblick auf den Behandlungsprozess ausreichend dargestellt?

Für jeden einzelnen dieser Punkte gibt der AKJP-Supervisor ein Urteil (ja/nein) ab und kommt so zu einem zustimmenden oder ablehnenden Votum. Ein zustimmendes Votum kann zusätzlich das Prädikat „als Prüfungsfall geeignet“ erhalten.

Kopien des Behandlungsberichts wie der Stellungnahme des AKJP-Supervisors gehen an den/die Leiter/in des Ausschusses für die Ausbildung zum Analytischen Kinder- und Jugendlichen-therapeuten(AKJP); die Behandlung wird im Studienbuch vom Supervisor testiert.

Die psychoanalytisch-begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) decken das gesamte Spektrum der ambulant behandelbaren neurotischen Entwicklungsstörungen, Entwicklungskrisen und Neurosen sowie psychosomatischen Erkrankungen des Kindes- und Jugend/Adoleszenzalters ab. Entsprechend der internationalen Klassifikation psychischer Störungen der Weltgesundheitsorganisation (ICD-10) sind das im Einzelnen:

F3 Dysthyme und sonstige anhaltende affektive Störungen (F34.1, F34.8)

F4 (Neurotische-, Belastungs- und somatoforme Störungen) (F40, F41, F42, F43, F44, F45)

F5 (Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren) (F50, F51, F54)

F6 (Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen) (F60, F63, F 64,2, F66)

F9 (Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit (F9-F99)

In Einzelfällen handelt es sich um Störungen aus dem Bereich F8

Psychoanalyt. begründete Verfahren	Patientenzahl	Behandlungsstunden	Supervision	Zusatz
Analytische und Tiefenpsycholog. fundierte Psychotherapie	6+4	880	200 h (mindestens 150h als Einzelsupervision)	Die Teilnehmerzahl bei Gruppensupervision soll nicht größer als 4 sein.
Begleitende Psychotherapie von Bezugspersonen		120		

d) Kasuistisch- technische Seminare

Im zweiten Teil der Weiterbildung nehmen die Teilnehmer an 25 kasuistisch-technischen Seminaren teil, in denen sie mindestens 6 eigene Behandlungsfälle vorstellen. Die Fallvorstellung im "kasuistisch- technischen Seminar" wird im Studienbuch vom Supervisor bestätigt.

14 BEWERTUNG, PRÜFUNGEN UND ABSCHLUSS DER WEITERBILDUNG

Die Ausbildung wird aufgrund der Beurteilungen der psychoanalytischen Erstuntersuchungen und der Behandlungen in den kasuistisch-technischen Seminaren und in den Prüfungen bewertet. Dafür sind Beurteilungen des Verlaufs über einen längeren Zeitraum maßgebend. Es gehört zur Verantwortung der Auszubildenden, rechtzeitig auf schwerwiegende Vorbehalte aufmerksam zu machen und diese ggf. im Ausschuss für die Ausbildung zum Analytischen Kinder- und Jugendlichentherapeuten (AKJP) zur Sprache zu bringen.

Entstehen im Ausschuss für die Ausbildung zum Analytischen Kinder- und Jugendlichentherapeuten (AKJP) grundsätzlich Bedenken bezüglich der Eignung, so werden diese dem Ausbildungsteilnehmer mitgeteilt und begründet. Dabei wird die Beurteilung möglichst aller Supervisoren berücksichtigt, die ihn aus der Fallkontrolle kennen.

Eine Meldung zur staatlichen Abschlussprüfung ist nur möglich, wenn mindestens 2 der geforderten Behandlungsfälle von Supervisoren mit dem Prädikat "als Examenfall geeignet" bewertet worden sind.

Wenn die Fortsetzung der Ausbildung nicht befürwortet wird, kann der Ausschuss für die Ausbildung zum Analytischen Kinder- und Jugendlichentherapeuten (AKJP) sie abbrechen. Der Fortgang der persönlichen Analyse (Selbsterfahrung) bleibt davon unberührt.

14.1 DAS ZWISCHENKOLLOQUIUM

a) Das Zwischenkolloquium dient dem Nachweis der Grundkenntnisse der Theorie und Praxis der psychoanalytisch begründeten Verfahren. Voraussetzung ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Seminaren und Übungen über drei Semester (wenigstens 300 Stunden), die Anerkennung der erforderlichen Erstuntersuchungen (15) (dokumentiert im Studienbuch) sowie eine vom Lehranalytiker des Kandidaten unterzeichnete Erklärung, dass die Lehranalyse mit mindestens drei Wochenstunden durchgeführt und eine Anzahl von mindestens 100 Sitzungen erreicht wurden. Mit bestandener Zwischenprüfung wird dem Ausbildungsteilnehmer bestätigt, dass er nach Auffassung des Instituts nun in der Lage ist, mit Patientenbehandlungen unter Kontrolle zu beginnen.

- b) Zulassung zum Zwischenkolloquium
Stützt sich auf die Beurteilung der Eignung durch die AKJP-Supervisoren, die die Erstuntersuchungen beurteilt haben, sowie auf weitere Beurteilungen durch Dozenten aufgrund von Erfahrungen mit dem Weiterbildungsteilnehmer im Rahmen der Weiterbildung.
- c) Anmeldung zum Zwischenkolloquium
Die Anmeldung erfolgt schriftlich an den/die Leiter/in des Ausschusses für die Ausbildung zum Analytischen Kinder- und Jugendlichentherapeuten (AKJP) spätestens drei Wochen vor der Sitzung des Ausschusses für die Ausbildung zum Analytischen Kinder- und Jugendlichentherapeuten (AKJP), auf der über die Zulassung beraten und entschieden werden soll.
- d) Prüfungsvorgang
Der Prüfungsausschuss wird vom/von der Leiter/in des Ausbildungsausschusses zum Analytischen Kinder- und Jugendlichentherapeuten (AKJP) organisiert. Er setzt sich aus drei Prüfern zusammen; hiervon wird ein Prüfer durch das Los aus dem Dozentenkollegium bestimmt, zwei weitere werden aus dem Kreis der AKJP-Supervisoren bestimmt, wobei einer aus dem hiesigen Institut auf Vorschlag des Prüflings bestellt wird. Über das Ergebnis der Prüfung wird vom Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit entschieden.
- e) Dokumentation
Protokoll und weitere Unterlagen der Prüfung werden vom/von der/ Leiter/in des Ausschusses für die Ausbildung zum Analytischen Kinder- und Jugendlichentherapeuten (AKJP) entgegengenommen und aufbewahrt.

14.2 DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG

14.2.1 Regelungen für den Institutsabschluss zum analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Der Abschluss der Ausbildung setzt voraus, dass der Ausbildungsteilnehmer befähigt ist, eigenverantwortlich den Beruf des analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auszuüben. Den Nachweis dieser Befähigung erbringt er in der Abschlussprüfung.

Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Falldarstellung, einer wissenschaftlichen Abhandlung, die in der Falldarstellung enthalten sein kann, und einem Abschlusskolloquium.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und den kasuistisch-technischen Seminaren mit eigenen Falldarstellungen voraus sowie den Nachweis der erforderlichen Behandlungen unter Anleitung.

a) Voraussetzungen zur Abschlussprüfung:

Nachweis von 880 kontrollierten Behandlungsstunden bei mindestens 6 kindlichen/jugendlichen Patienten/Patientinnen, davon mindestens 600 analytische Stunden (1 x analytische Behandlung 150 Stunden, 1 x 120 Stunden und 2x 90 Stunden). Tiefenpsychologisch fundierten Behandlungen dürfen 2 x als Kurztherapie oder Krisenintervention stattfinden. 120 kontrollierte Behandlungsstunden begleitender Psychotherapie der Bezugspersonen müssen nachgewiesen werden. 150 der 200 Supervisionsstunden müssen Einzelsupervision sein.

Die Lehranalyse soll zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 300 Stunden betragen.

Der Nachweis der Teilnahme an 25 kasuistisch-technischen Seminaren mit 6 Fallvorstellungen muss vorliegen.

Der Nachweis von 600 Theoriestunden muss vorliegen.

Ein Fallbericht über eine kontrollierte psychoanalytische Behandlung eines Kindes/Jugendlichen/Adoleszenten muss vorliegen.

b) Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung:

Sie erfolgt schriftlich beim Leiter/ bei der Leiter/in des Ausbildungsausschusses für analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (AKJP) spätestens drei Wochen vor der Sitzung, auf der über die Zulassung beraten und entschieden werden soll. Zu dieser Sitzung wird der Ausbildungsteilnehmer eingeladen. Verhinderte aber in der praktischen Ausbildung beteiligte Dozenten müssen sich schriftlich äußern. Diese Äußerungen werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden vorgelesen. Der Ausbildungsausschuss AKJP entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

c) Prüfungsausschuss

Der/die Leiter/in des Ausbildungsausschusses für Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (AKJP) organisiert die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Supervisoren und einem ordentlichen AKJP-Mitglied. Ihm gehören weder der Lehranalytiker des Prüflings noch der Supervisor des Falles an. Zwei Prüfer werden durch das Los bestimmt, ein weiterer wird auf Vorschlag des Prüflings bestellt. Der Prüfungsausschuss bestimmt unmittelbar nach seiner Konstituierung einen Vorsitzenden und setzt den Prüfungstermin fest.

d) Prüfungsvorgang

Die Falldarstellung muss den Mitgliedern des Prüfungsausschusses von dem Ausbildungsteilnehmer mindestens 12 Wochen vor dem Prüfungstermin zugesandt worden sein.

e) Bewertung und Durchführung der Abschlussprüfung

Die schriftliche Abschlussarbeit sowie die mündliche Prüfung werden unabhängig voneinander mit einer der folgenden Noten bewertet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = genügend
- 4 = nicht bestanden.

Die Beurteilungskriterien für die schriftliche Abschlussarbeit sind folgende:

- Stehen psychoanalytische Behandlungstechnik und Theorie in einem nachvollziehbaren und konsistenten Zusammenhang?
- Ist die gewählte Behandlungstechnik und ihre theoretische Begründung dem Störungsbild und der Persönlichkeitsstruktur des Patienten angemessen?
- Ist die Dynamik von Übertragung und Gegenübertragung im Hinblick auf den Behandlungsprozess ausreichend dargestellt?

In der längstens 90-minütigen mündlichen Prüfung wird die Fähigkeit des Kandidaten beurteilt, wesentliche theoretische und behandlungstechnische Grundsätze der analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie zu erfassen, sie anhand ihres Behandlungsberichts darzustellen und in einer vertieften Diskussion zu erörtern. Der berichtete analytische Prozess soll die szenischen Übertragungs- und Gegenübertragungsentwicklungen sowie die Deutungsaktivitäten und deren Wirkungen sichtbar werden lassen. Dies geschieht insbesondere durch ein ca. 30-minütiges Gespräch über eine möglichst rezente Behandlungssequenz.

Nach der mündlichen Prüfung entscheidet der Vorstand des Prüfungsausschusses zusammen mit den Prüfern über die Gesamtnote. Dafür werden die jeweiligen Benotungen durch die 3 Prüfer gemittelt. Dabei geht die Wertzahl für die schriftliche Falldarstellung doppelt, die Wertzahl für die mündliche Prüfung einfach in die Gesamtbeurteilung ein. Das Gesamtprädikat ist als gewichteter Mittelwert durch Division der sich hierbei ergebenden Summe durch die Zahl 3 zu berechnen. Danach lautet das Gesamtprädikat:

- bei einem Mittelwert von 1,33 sehr gut,
- bei einem Mittelwert von 1,66 – 2,33 gut,
- bei einem Mittelwert ab 2,66 genügend,
- ab 3,6 ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

14.2.2 Regelungen für die staatlicher Abschlussprüfung:

Es gilt in vollem Umfang die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder – und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998. Die Zulassung zur Prüfung ist in § 7 KJPsychTh-APrV, das weitere Verfahren in § 8 - § 21 geregelt.

**Ausbildung nach dem PsychThG
in psychoanalytisch begründeten Behandlungsverfahren am SIPP
(analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
für Kinder und Jugendliche)**

Zeitschema für 4200 Stunden

Praktische Tätigkeit (Psychiatrie, psychotherapeutische Einrichtung, Praxis)	1800 Std.
Theoretische Ausbildung	
A. Grundkenntnisse	200 Std.
B. Vertiefte Ausbildung	400 Std.
Vor- und Nachbereitung	100 Std.
Praktische Ausbildung	
Behandlungsstunden in analytischer und tiefen- psychologisch fundierter Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen	880 Std.
Begleitende tiefenpsychologische fundierte Arbeit mit Beziehungspersonen	120 Std.
Vor- und Nachbereitung der Behandlungsstunden	200 Std.
Supervision	200 Std.
Selbsterfahrung	300 Std.
Insgesamt:	4200 Std.